

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 17

Nr. 4

München, den 8. März

1948

Inhalt:

Gesetz Nr. 102 vom 27. Februar 1948 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)	S. 17	mittlung und Arbeitslosenunterstützung (Erste Durchführungsverordnung)	S. 23
Gesetz Nr. 103 vom 27. Februar 1948 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)	S. 19	Verordnung Nr. 147 vom 22. Dezember 1947 zur Durchführung der Sozialversicherungsvorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs	S. 24
Kontrollratsgesetz Nr. 60 vom 19. Dezember 1947 — Aufhebung nationalsozialistischer Gesetzgebung betreffend Filme	S. 23	Bekanntmachung vom 13. Oktober 1947 zur Änderung der Bekanntmachung über Eintragungen in öffentliche Register	S. 24
Verordnung Nr. 146 vom 16. Januar 1948 zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsver-		Berichtigung	S. 24

Gesetz Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)

Vom 27. Februar 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt:

WAHL DER KREISTAGSMITGLIEDER

ARTIKEL 1

WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE UND AMTSZEIT

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

ARTIKEL 2

WAHL DER KREISTAGSMITGLIEDER

- (1) In den Kreistag sind so viele Mitglieder zu wählen, daß auf jedes angefangene Tausend Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.
- (2) Außerdem gehört dem Kreistag der Landrat an.

ARTIKEL 3

GRUNDSÄTZE FÜR DAS WAHLVERFAHREN

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes finden für die Wahl der Kreistagsmitglieder sinngemäß Anwendung:

1. die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Amtszeit, Art. 19 des Gemeindewahlgesetzes,
2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 des Gemeindewahlgesetzes mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde die Aufenthaltsdauer im Landkreis tritt,
3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Art. 7 bis 16 des Gemeindewahlgesetzes mit der Maßgabe,
 - a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
 - b) daß der Landkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,
 - c) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen im Wahlkreis außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 - d) daß für die Herstellung der Stimmzettel die Landkreise sorgen;
4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 20 bis 28 des Gemeindewahlgesetzes mit der Maßgabe,
 - a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreistagsmitglieder zu wählen sind; Art. 20 Abs. 2 Ziffer 2 und Art. 24 Ziffer 1 Satz 2 entfallen;
 - b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

II. Abschnitt:
WAHL DES LANDRATES

ARTIKEL 4

WAHL DURCH DEN KREISTAG

- (1) Der Kreistag wählt den ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landrat auf die Dauer der Amtszeit des Kreistags.
- (2) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. Seite 145) nicht betroffen oder wer rechtskräftig entlastet worden ist.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern ein, die die höchsten Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistages ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

ARTIKEL 5

EHRENAMTLICHER LANDRAT

- (1) Als ehrenamtlicher Landrat wählbar ist nur, wer im Kreisgebiet oder in der von diesem umschlossenen unmittelbaren Stadt seinen Aufenthalt hat.
- (2) Der ehrenamtliche Landrat hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

ARTIKEL 6

HAUPTAMTLICHER LANDRAT

- (1) Zum hauptamtlichen Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Kreisgebiet hat.
- (2) Der hauptamtliche Landrat wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen vier Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig.
- (3) Der Kreistag darf Dienstverträge nur für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

ARTIKEL 7

NACHWAHL DES LANDRATES

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von drei Monaten statt. Art. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 8

STELLVERTRETER DES LANDRATES

Der Stellvertreter des Landrates in all seinen Obliegenheiten wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 findet Anwendung.

III. Abschnitt:

ANNAHME DER WAHL UND WAHLPRÜFUNG

ARTIKEL 9

Die Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes über die Annahme der Wahl und über die Wahlprüfung, Art. 34 bis 37, finden entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt:
KREISAUSSCHUSS

ARTIKEL 10

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte einen sechs- oder achtköpfigen Ausschuß (Kreisausschuß), in welchem die verschiedenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sind. Der Landrat hat den Vorsitz und ist stimmberechtigt.

V. Abschnitt:

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 11

AMTSZEIT DER BISHERIGEN LANDRÄTE

Die Amtszeit der bisherigen Landräte endet mit der Amtszeit der bisherigen Kreistage. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche aufgehoben.

ARTIKEL 12

AMTSZEIT DER BISHERIGEN KREISTAGE

- (1) Die Landkreiswahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals gleichzeitig mit den Wahlen für die kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948 statt.
- (2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Kreistage beginnt am 1. Juni 1948 und endet vorzeitig am 30. November 1951.
- (3) Die Amtszeit der derzeitigen Kreistage endet am 31. Mai 1948.

ARTIKEL 13

KOSTEN

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und für die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreis.

ARTIKEL 14

FESTSTELLUNG DER EINWOHNERZAHL

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

ARTIKEL 15

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
 1. die Art. 2 Abs. II, Art. 3, 4, 5 Abs. II und Art. 11 Abs. I und IV der Landkreisordnung vom 28. Februar 1946 (GVBl. Seite 229),
 2. die Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 21. Februar 1946 (GVBl. Seite 247).
- (2) In Art. 11 Abs. VI der Kreisordnung werden die Worte „der Landräte und anderer“ gestrichen.

ARTIKEL 16

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

ARTIKEL 17

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

München, den 27. Februar 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d.

Gesetz Nr. 103**Über die Wahl der Gemeinderäte und der
Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)**

Vom 27. Februar 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt:**Allgemeine Bestimmungen****1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit****ARTIKEL 1****VORAUSSETZUNGEN
DER WAHLBERECHTIGUNG**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl
 1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben.
- (2) Als deutsche Staatsangehörige gelten in bezug auf die Wahlberechtigung alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 besaßen, auf sie nicht verzichtet und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, ebenso alle Personen, die früher den deutschen Minderheiten angehört haben.
- (3) Der Aufenthalt gilt als nicht unterbrochen für Personen, die infolge der Kriegsverhältnisse oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.
- (4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines halben Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

ARTIKEL 2**AUSSCHLUSS VON DER WAHLBERECHTIGUNG**

- (1) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist,
 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
 2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- (2) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind ferner Personen, die unter Klasse I und II im Teil A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. Seite 145) fallen.
- (3) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der Vorschriften des Abs. 2 die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Von der Wahlberechtigung ist darnach ausgeschlossen, wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereicht worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, wenn die Entziehung des Wahlrechts durch Entscheidung der Spruchkammer besonders angeordnet ist.

ARTIKEL 3**BEHINDERUNG IN DER AUSÜBUNG DER
WAHLBERECHTIGUNG**

Behindert in der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Personen, die sich in Haft befinden.

ARTIKEL 4**FORMALE BEDINGUNG FÜR DIE AUSÜBUNG
DER WAHLBERECHTIGUNG**

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

ARTIKEL 5**WÄHLBARKEIT**

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, wenn sie am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen:
 1. Minderbelastete;
 2. Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) waren, solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt.

ARTIKEL 6**AUSSCHLUSS VON VERWANDTEN**

Ehegatten, Eltern und Kinder oder Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein. Werden mehrere solche Verwandte gewählt, so scheidet diejenigen aus, die die geringere Stimmenzahl haben.

2. Vorbereitung der Wahl**ARTIKEL 7****WAHLKREIS**

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

ARTIKEL 8**STIMMBEZIRKE**

Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

ARTIKEL 9**WÄHLERLISTEN UND WAHLKARTEIEN**

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

ARTIKEL 10**AUSLEGUNGS- UND EINSPRUCHSFRIST**

- (1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl öffentlich auszuliegen.
- (2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

ARTIKEL 11**WAHLSCHEINE**

- (1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,
 1. daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat oder
 2. daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat oder
 3. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.
- (2) Der Wahlschein berechtigt zur Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

3. Durchführung der Wahl

ARTIKEL 12

DAUER DER ABSTIMMUNG

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

ARTIKEL 13

STIMMZETTEL

Für die Gemeindewahl ist in ganz Bayern ein einheitlicher amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgen die Gemeinden.

4. Sicherung der Wahlfreiheit

ARTIKEL 14

VERHALTUNG IM ABSTIMMUNGSRAUM UND IN DESSEN UMKREIS

- (1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 m ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.
- (2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen.

Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

ARTIKEL 15

BESTECHUNG UND NÖTIGUNG

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

ARTIKEL 16

WAHLKAMPF

- (1) Angriffe in Versammlungen und Druckschriften gegen Personen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität sind verboten und werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tötlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

II. Abschnitt:

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. Grundsätze

für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

ARTIKEL 17

ZAHL DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

- (1) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt in Gemeinden

mit einer Einwohnerzahl bis zu	500 Einw.	6
mit mehr als	500 bis 1 000 Einw.	8
mit mehr als	1 000 bis 3 000 Einw.	10
mit mehr als	3 000 bis 10 000 Einw.	16
mit mehr als	10 000 bis 20 000 Einw.	20
mit mehr als	20 000 bis 50 000 Einw.	32
mit mehr als	50 000 bis 200 000 Einw.	42
in Gemeinden mit mehr als	200 000 Einw.	50
- (2) Außerdem gehört dem Gemeinderat der Bürgermeister an.

ARTIKEL 18

WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE UND AMTSZEIT

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

ARTIKEL 19

WAHLTERMIN

- (1) Die Gemeindewahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats Oktober abgehalten. Die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Dezember.
- (2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats infolge eines gesetzlichen Grundes vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Amtszeit binnen einer Frist von 3 Monaten der Gemeinderat neu gewählt.
Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates führt der Bürgermeister die Geschäfte.

2. Wahlvorschläge

ARTIKEL 20

AUFSTELLUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal so viel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.
- (3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.
- (4) Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden.
- (5) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden.
- (6) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von 10 Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

ARTIKEL 21

VERBINDUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

ARTIKEL 22

FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge, nicht aber die Zurücknahme der bereits vorliegenden Wahlvorschläge zulässig.

ARTIKEL 23

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER WAHLVORSCHLÄGE

Der Gemeindevorstand hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 8. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

3. Verhältniswahl

ARTIKEL 24

STIMMABGABE

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt:

1. Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Der Stimmberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.
4. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
5. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

ARTIKEL 25

VERTEILUNG

DER SITZE AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Die Gemeinderatssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

ARTIKEL 26

VERTEILUNG DER SITZE AN DIE BEWERBER

Die nach Art. 25 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

ARTIKEL 27

ERSATZLEUTE

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 26 die Ersatzleute der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 26 zu nehmen.

4. Mehrheitswahl

ARTIKEL 28

- (1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf

einen Bewerber durchgeführt. Die Stimmaettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

- (2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III. Abschnitt:

Wahl des Bürgermeisters

ARTIKEL 29

WAHL DURCH DAS VOLK

- (1) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wird der Bürgermeister auf die Dauer von 4 Jahren zugleich mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl binnen 14 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

ARTIKEL 30

WAHL DURCH DEN GEMEINDERAT

- (1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern wählt der Gemeinderat den Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Zum Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. Seite 145) nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Sofern der Gewählte Mitglied des Gemeinderats ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

ARTIKEL 31

HAUPTAMTLICHER BÜRGERMEISTER

- (1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen, der dem Erfordernis des Art. 30 Abs. 2 entsprechen muß.
- (2) Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen 4 Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig. Der Gemeinderat darf Dienstverträge nur für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

ARTIKEL 32

NACHWAHL DES BÜRGERMEISTERS

Scheidet der Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer

Frist von drei Monaten statt. Art. 29 bis 31 finden entsprechend Anwendung.

ARTIKEL 33

WAHL DER VERTRETER DES BÜRGERMEISTERS

In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte.

IV. Abschnitt:

Annahme der Wahl und Wahlprüfung

ARTIKEL 34

ANNAHME DER WAHL UND RÜCKTRITT

- (1) Für die Annahme oder Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Art. 14 und 15 Abs. I und II Satz 1 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GVBl. Seite 225).
- (2) Nach Annahme der Wahl kann der Gewählte nur aus triftigen, insbesondere den in Art. 15 der Gemeindeordnung aufgeführten Gründen von seinem Amt zurücktreten. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Gemeinderat.

ARTIKEL 35

WAHLANFECHTUNG

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Staatsaufsichtsbehörde anfechten

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Förmlichkeiten des Wahlverfahrens,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindegewahlleiters oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Staatsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 36.

ARTIKEL 36

UNGÜLTIGKEIT DER WAHL

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat von Amts wegen die Ungültigkeit der Wahl festzustellen, wenn für das Ergebnis der Wahl ausschlaggebende Bestimmungen verletzt wurden.
- (2) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Staatsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl dieser Person festzustellen.

ARTIKEL 37

ANFECHTUNGSKLAGE

- (1) Gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde findet Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. Seite 279) statt.
- (2) Falls die Wahl eines Gemeinderates oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 35 und 36 für ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats in Kraft.

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

ARTIKEL 38

BERUFSMÄSSIGER BÜRGERMEISTER UND GEMEINDERATSMITGLIEDER

- (1) Die Wahl oder Bestellung berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder ist nicht mehr zulässig.
- (2) Die Amtszeit der bisherigen berufsmäßigen Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder endet mit der Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte.

Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden aufgehoben, unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche.

- (3) Die hauptamtlichen Leiter der Abteilungen der Gemeindeverwaltung werden vom Gemeinderat bestellt. Sie sind nicht Mitglieder des Gemeinderats und haben in ihm kein Stimmrecht. Sie haben jedoch in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Vortragsrecht.

ARTIKEL 39

ANSTELLUNG

EINES RECHTSKUNDIGEN GEMEINDEBEAMTEN

In kreisunmittelbaren Städten muß mindestens ein Gemeindebeamter angestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst besitzt, es sei denn, daß der hauptamtliche Bürgermeister diese Voraussetzungen erfüllt.

ARTIKEL 40

KOSTEN

- (1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

ARTIKEL 41

FESTSTELLUNG DER EINWOHNERZAHL

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

ARTIKEL 42

- (1) Die Gemeindegewahlen auf Grund dieses Gesetzes finden in den kreisangehörigen Gemeinden im April 1948 statt; das Staatsministerium des Innern bestimmt den Tag der Wahl. Der Termin der Wahlen in den kreisunmittelbaren Städten bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung vorbehalten.
- (2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen kreisangehörigen Gemeinderäte beginnt am 1. Juli 1948 und endet vorzeitig am 15. Juli 1951.

ARTIKEL 43

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die Art. 3 bis 13, 15 Abs. II Satz 2 und Abs. III, 16 bis 18, 20 Abs. II und 28 Abs. IV der Gemeindeordnung vom 18. Dez. 1945/28. Febr. 1946 (GVBl. Seite 225),
2. die Wahlordnung für die Gemeindegewahlen vom 18. Dez. 1945/28. Febr. 1946 (GVBl. Seite 230).

ARTIKEL 44

VOLLZUGSVORSCHRIFTEN

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

ARTIKEL 45

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

München, den 27. Februar 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d.

Alliierte Kontrollbehörde
Kontrollrat
Gesetz Nr. 60
Aufhebung nationalsozialistischer Gesetz-
gebung betreffend Filme

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

Die nachfolgenden Gesetze einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen und Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- (1) das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (RGBl. 1933, I, Seite 483);
- (2) das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (RGBl. 1934, I, Seite 95).

ARTIKEL II

Dieses Gesetz setzt gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft, die durch die in Artikel I aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt waren.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt am 24. Dezember 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 19. Dezember 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von G. P. HAYS, Generalmajor, für LUCIUS D. CLAY, General; N. C. D. BROWNJOHN, Generalmajor, für B. H. ROBERTSON, General; R. NOIRET, Generalmajor, für P. KOENIG, General der Armee, und M. I. DRATVIN, Generalleutnant, für V. SOKOLOVSKY, Marschall der Sowjetunion, unterzeichnet.)

Verordnung Nr. 146
zur Durchführung des Gesetzes über Ar-
beitsvermittlung und Arbeitslosen-
unterstützung
(Erste Durchführungsverordnung)
Vom 16. Januar 1948

Auf Grund der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 70 Abs. 2 und 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185) wird hiermit verordnet:

§ 1

(Zu §§ 29, 30)

(1) Der Leiter des Arbeitsamts bildet den Spruchausschuß aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern, die dem Beratenden Ausschuß beim Arbeitsamt angehören. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Beratenden Ausschuß im voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer und ihre Stellvertreter zu den Verhandlungen des Spruchausschusses herangezogen werden. Will er von dieser Reihenfolge aus anderen als den aus § 32 des Gesetzes ersichtlichen Gründen abweichen, so hat er diese Gründe in den Akten zu vermerken.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts bildet die Spruchkammer aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern, die dem Beratenden Ausschuß beim Landesarbeitsamt angehören. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

(Zu §§ 33, 18)

(1) Die Kosten der Spruchausschüsse und der Spruchkammern sind Verwaltungskosten der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter und werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Für die Erstattung von Auslagen und die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zeitverlust der Beisitzer der Spruchausschüsse und der Spruchkammern gelten die Entschädigungsgrundsätze in § 9 der Geschäftsordnung gemäß § 8 der Verordnung über die Beratenden Ausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern vom 1. März 1947 (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge Nr. 6/1947 S. 51).

§ 3

(Zu § 70)

Die Bestimmung gemäß § 70 Abs. 2 des Gesetzes trifft der Präsident des Landesarbeitsamts für seinen Amtsbereich nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und des Beratenden Ausschusses beim Landesarbeitsamt. Sie bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge.

§ 4

(Zu § 91)

(1) Die gemeinnützigen zusätzlichen Arbeiten sollen in der Regel eine Dauer von 18 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(2) Die Entschädigung des Arbeitslosen für Mehraufwendungen darf 25 v. H. des für eine gleichartige Lohnarbeit üblichen Entgelts nicht übersteigen; sie darf zusammen mit der Arbeitslosenunterstützung nicht höher sein als das durchschnittliche wöchentliche Arbeitsentgelt, das für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung maßgebend war.

§ 5

(Zu § 95)

Als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 95 des Gesetzes gilt eine Beschäftigung in allen deutschen Gebieten innerhalb und außerhalb des amerikanischen Besatzungsgebiets, wenn und soweit sie nach dem in diesen Gebieten geltenden Recht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag und nach dem in Bayern geltenden Recht zum Erwerb einer Anwartschaft dienen kann (§§ 95 bis 98a).

§ 6

Zu §§ 95, 99)

Für die Feststellung der Unterstützungsdauer gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes wird die Anwendung des § 95 Abs. 2 Nr. 2 nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen gedauert hat und damit zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft im Sinne des § 95 Abs. 1 ausreicht. § 95 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7

(Zu § 99)

Der Anspruch auf Weitergewährung einer Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn die erneute Arbeitslosmeldung erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Arbeitslosmeldung, die die Arbeitslosenunterstützung in Lauf gesetzt hat, erfolgt. Der Unterstützungsanspruch gilt in diesem Falle als durch Zeitablauf erschöpft (§ 87 Nr. 2).

§ 8

(Zu §§ 100, 112)

Auf die Unterstützungsdauer (§ 99) werden Zeiten, für die wegen Anrechnung von Verdiensten gemäß

§ 112 des Gesetzes keine Arbeitslosenunterstützung zu zahlen ist, nicht angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn sich infolge Anwendung des § 112 eine geringere Wochenunterstützung als eine Reichsmark errechnet und der Arbeitslose auf diese Unterstützung verzichtet.

§ 9

(Zu § 110b Abs. 2)

Arbeitsunfähigkeit hat die Verkürzung oder den Fortfall der Wartezeit gemäß § 110b Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes nicht zur Folge, soweit für ihre Dauer das Arbeitsentgelt weitergezahlt wurde (§ 98a).

§ 10

(Zu § 113)

Abfindungen und Entschädigungen schließen den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nur insoweit aus, als sie aus Anlaß des Ausscheidens aus einer Beschäftigung gewährt werden, mit dieser Beschäftigung in ursächlichen Zusammenhang stehen und einen Ausgleich für das nach dem Ausscheiden entgehende Arbeitsentgelt darstellen.

§ 11

(Zu §§ 195 bis 197)

(1) Auf das Verfahren vor den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung finden die §§ 1662, 1666, 1667 Abs. 2, 1668, 1669, 1671 Abs. 1 und 1672 bis 1674 der Reichsversicherungsordnung, auf das Verfahren vor den Spruchkammern außerdem § 1671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Spruchausschüsse und Spruchkammern können Bevollmächtigte und Belände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind.

(3) Verhängt ein Spruchauschuß auf Grund des § 196 des Gesetzes eine Ordnungsstrafe, so ist binnen zweier Wochen Beschwerde an die Spruchkammer zulässig. Die Beschwerde bewirkt Aufschub. Die Spruchkammer entscheidet endgültig.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (RGBl. I S. 312) mit ihren Änderungen außer Kraft.

München, den 18. Januar 1948.

gez. Krehle

Bayerischer Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge

Verordnung Nr. 147

zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs

Vom 22. Dezember 1947

Auf Grund des § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung) vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) in Verbindung mit Art. II Abs. 5 des Gesetzes Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft verordnet.

Einziger Paragraph

Der § 17 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 403) tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1947 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 1947.

gez.: Heinrich Krehle

Bayerischer Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über Eintragungen in öffentliche Register

Vom 13. Oktober 1947

Die Bekanntmachung über Eintragungen in öffentliche Register vom 28. Februar 1947 (GVBl. Seite 104) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 geändert wie folgt:

Absatz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung der Eintragung, der Eröffnung, Errichtung oder Gründung einer Genossenschaft wird dem fachlich zuständigen Ministerium übertragen.

München, den 13. Oktober 1947.

gez. Dr. Hans Ehard

Bayerischer Ministerpräsident

Berichtigung

Laut Mitteilung der Militärregierung für Bayern vom 30. Januar 1948 — AG 014.1 (MGBLA) ist in der amtlichen Übersetzung des Gesetzes Nr. 10 ein Irrtum unterlaufen. Artikel IV des Gesetzes ist durch Einschlebung der Worte „und Bremen“ hinter dem Wort „Württemberg-Baden“ zu ergänzen.